

lich aufgelistet werden¹³⁴, und im anderen Fall ein Mandat vorliegt¹³⁵. Keinen Hinweis auf Zeugen bieten auch zwei Trierer Siegelurkunden der Jahre 955¹³⁶ und 978¹³⁷, die Halberstädter Urkunde aus dem Jahr 968¹³⁸, das Utrechter Stück¹³⁹ und die Augsburger Urkunde¹⁴⁰.

Wie sind diese sich scheinbar widersprechenden Beobachtungen nun aber zu erklären? Dazu ist zunächst daran zu erinnern, dass in der Literatur die frühen Besiegelungen oft als Verkörperung des Bannes bzw. als dessen Ersatz gesehen wurden¹⁴¹. Tatsächlich wurden bei etwa der Hälfte der Siegelurkunden Bann und Pönformel weggelassen, doch kommen diese etwa genauso häufig sehr wohl gemeinsam mit einem Siegel vor¹⁴². Nicht übersehen sollte weiters werden, dass im 10. Jahrhundert auch bereits Laienfürsten siegelten, in deren Urkunden aber Bannandrohungen nicht üblich waren¹⁴³. In den *Corroboraciones* beziehen sich die Siegel stets auf den Urkundeninhalt und nicht auf den Bann¹⁴⁴. Beispiele, die auf einen Zusammenhang zwischen Bann und Siegel weisen, finden sich erst in späterer Zeit, bleiben vereinzelt und können oft auch anders interpretiert werden¹⁴⁵. Dies zusammen-gesehen lässt nicht darauf schließen, dass Siegel systematisch den Bann

134) REINDEL, Luitpoldingen (wie Anm. 24) Nr. 48; siehe oben S. 508.

135) REINDEL, Luitpoldingen (wie Anm. 24) Nr. 82b.

136) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198.

137) Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 250.

138) UB Halberstadt (wie Anm. 85) Nr. 55.

139) UB Utrecht (wie Anm. 103) Nr. 143.

140) FEIST/HELLEINER, Urkundenwesen (wie Anm. 94) S. 45 ff.

141) Vgl. zum Problem HÄRTEL, Urkunden (wie Anm. 8) S. 118 f.; JOHANEK, Funktion (wie Anm. 7) S. 160.

142) Rheinisches UB (wie Anm. 40) Nr. 324 (Pön), Nr. 327 (Pön), Nr. 250 (Bischofsbann), Nr. 297 (Pön), Nr. 181 (Pön); Mittelrheinisches UB (wie Anm. 65) Nr. 198 (Bischofsbann), Nr. 250 (Pön); UB Mainz (wie Anm. 15) Nr. 219 (Bischofsbann); UB Utrecht (wie Anm. 103) Nr. 143 (Pön). – Der Bischofsbann kommt zwar in (unbesiegelten) *Cartae* häufig vor, kann aber auch hier fehlen (etwa Mittelrheinisches UB [wie Anm. 65] Nr. 158, Nr. 164, Nr. 174 etc.; Rheinisches UB [wie Anm. 40] Nr. 321 etc.).

143) In der Urkunde Herzog Ottos (CROLIUS, *Observationes* [wie Anm. 104] Nr. 15) findet sich zwar nach der Zeugenaufzählung der Wunsch, dass falsche Zeugenaussagen keine Wirkung erzielen mögen, doch wird keine Strafe angedroht.

144) Siehe oben Anm. 124.

145) Vgl. etwa STUTTMANN, Pönformel (wie Anm. 4) S. 338; ZAISBERGER, Frühzeit (wie Anm. 5) S. 290 f.; HONSELMANN, *Carta* (wie Anm. 4) S. 95. Aus dem hier vorgebrachten Beispiel geht jedenfalls nicht hervor, dass das Siegel den Bann „bezeugt“. Zum ebd. S. 94 vorgebrachten Beispiel bereits ZAISBERGER, Frühzeit S. 282. Im 11. und 12. Jahrhundert kommen dagegen Bann und Siegel in unzähligen Urkunden gemeinsam vor und bekräftigen jeweils den Urkundeninhalt, ohne dass